



## Richtlinien für Manuskripte zur Veröffentlichung im JÖR

Mohr Siebeck

### I. Organisatorisches:

Eine elektronische Fassung des Beitrags (vorzugsweise Word-Dokument, zusätzlich auch ein \*.pdf) sollen nur an einen der für die Herausgabe des JÖR Verantwortlichen verschickt werden. Dem Beitrag ist die vollständige Adresse des Autors/der Autorin (Post und E-Mail) beizufügen.

### II. Allgemeines:

Der Beitrag soll mit seinem Titel (und ggf. dem Untertitel) und darunter dem Vor- und Nachnamen des Autors/der Autorin (mit akademischen Titeln) sowie einer Ortsangabe überschrieben sein.

Dem Beitrag ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Grundsätzlich sollen nicht mehr als drei Gliederungsebenen verwendet werden. Die Zwischenüberschriften werden nach Bedarf mit römischen Ziffern, arabischen Ziffern und Kleinbuchstaben mit runder Klammer versehen: I. – 1. – a). Nummerierungen im Text ohne korrespondierende Überschrift sind zu vermeiden.

Es gilt die *Rechtschreibung* nach der jeweils neuesten Auflage des Duden.

Manuelle *Silbentrennungen* und *Seitenumbrüche* sowie *Leerzeilen* sind zu vermeiden.

*Fußnotenzeichen* stehen im Text grundsätzlich nach dem Satzzeichen.

*Abkürzungen* sollen nach Kirchner, „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ vorgenommen werden. Sie enthalten grundsätzlich keine Leerzeichen, etwa z.B., s.o., m.w.N., a.a.O., i.V.m., u.a.

Dies gilt auch für Siglen, die ohne Punkte geschrieben werden, etwa BVerfG, ZEuP, EMRK.

Randnummer wird mit „Rn.“, Fußnote mit „Fn.“ und Herausgeber/Herausgeberinnen mit „Hrsg.“ abgekürzt.

*Verweise* innerhalb eines Beitrags sollen sich nicht auf Seitenzahlen, sondern auf Gliederungsziffern beziehen. Verweise auf andere Fußnoten sind hingegen möglich.

### III. Hervorhebungen:

*Hervorhebungen* im Text sollen kursiv ausgezeichnet werden. Auch *fremdsprachliche Begriffe* im Text werden kursiv gesetzt, es sei denn, sie sind sehr gebräuchlich oder werden in dem Beitrag häufig verwendet.

*Namen* von Autoren/Autorinnen in den Fußnoten sind ebenfalls kursiv auszuzeichnen. Andere Namen sowie Gerichte und Herausgeber/innen werden hingegen nicht kursiv gesetzt.

Längere *wörtliche Zitate* im Text werden in einer kleineren Schrift formatiert (Kleindruck).

### IV. Zitierweise in den Fußnoten:

#### 1. Allgemeines:

Autoren/Autorinnen und Herausgeber/Herausgeberinnen werden nur dann mit Vornamen zitiert, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

Mehrere Autoren/Autorinnen und Herausgeber/Herausgeberinnen werden jeweils durch „/“ ohne Leerzeichen abgetrennt. Vor Seitenzahlen steht kein „S.“, Jahreszahlen und Seitenzahlen werden jeweils durch Komma abgetrennt – z.B. *Kaiser*, Ausnahmeverfassungsrecht, 2020, 75.

## 2. Selbständige Literatur:

Selbständige Literatur wird nach folgendem Muster zitiert: *Nachname*, Titel, ggf. Auflage, Erscheinungsjahr, Seitenzahl – z.B. *Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, 1999, 220 f.

Weitere Erwähnungen können nach folgendem Muster abgekürzt werden: *Jestaedt* (Fn. ...), 125.

Wird eine andere Auflage oder ein anderer Band eines bereits angeführten Buches erstmals zitiert, gilt dies als neue Nennung.

## 3. Zeitschriftenaufsätze:

Aufsätze in deutschsprachigen Zeitschriften werden nach folgendem Muster zitiert: *Nachname*, Zeitschrift Jahr [ohne Komma], Seite(n) – z.B. *Heun/Thiele*, JZ 2012, 973 ff.

Bei Archivzeitschriften wird vorrangig nach der Bandnummer zitiert: *Kube*, AöR 137 (2012), 205 ff.

Wird innerhalb des Aufsatzes auf eine bestimmte Seite oder Seitenfolge verwiesen, ist weiterhin jeweils auch die Anfangsseite zu nennen: *Heun/Thiele*, JZ 2012, 973 (978); *Kube*, AöR 137 (2012), 205 (215 ff.).

Die Titel der Aufsätze werden in aller Regel nicht genannt.

Nach demselben Muster werden auch ausländische und nichtjuristische Zeitschriften zitiert; der Name der Zeitschrift sollte dann ausgeschrieben werden.

## 4. Beiträge in Sammelbänden, Festschriften:

Bei Beiträgen in Sammelbänden werden die Herausgeber/Herausgeberinnen und der Titel des Sammelbandes angegeben, außerdem das Erscheinungsjahr – z.B. *Landau*, in: Schulze (Hrsg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte: Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, 1991, 39 ff.

Herausgeber/Herausgeberinnen von Festschriften werden nicht genannt: *Trusen*, in: FS für Heinrich Lange, 1970, 97 ff.

Im Übrigen gilt das zu den Zeitschriftenaufsätzen Gesagte.

## 5. Kommentare:

Bei den Kommentaren soll in erster Linie von den Zitiervorschlägen der betreffenden Verlage Gebrauch gemacht werden – z.B. *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 38 Rn. 86. Folgezitate können auch hier abgekürzt werden: *Morlok* (Fn. ...), Art. 38 Rn. 94.

Wird innerhalb desselben Kommentars ein anderer Bearbeiter zitiert, gilt dies als erste Nennung.

## 6. Entscheidungen:

Für deutsche Entscheidungen wird die übliche Zitierweise akzeptiert: BVerfGE 123, 267; BGHZ 105, 386.

Zu nennen ist stets die erste Seite, ggf. die Referenzseitenzahl und, soweit vorhanden, auch Randnummern.

Vorzugsweise sollten Urteile gemäß der amtlichen Sammlung, alternativ mit Datum und Aktenzeichen zitiert werden: BVerfGE 123, 267 (340 Rn. 208); alternativ: BVerfG v. 30.6.2009 – 2 BvE 2/08 – Rn. 208.

Entscheidungen des EuGH sollten wie folgt zitiert werden: EuGH, Urt. v. 5.2.1963 – Rs. 26/62 (van Gend & Loos) – Slg. 1963, 1; alternativ nur mit Rn.: EuGH, Urt. v. 16.6.2015 – Rs. C-62/14 (Gauweiler u.a./Deutscher Bundestag) – Rn. 41; alternativ als Kurzzitat: EuGH, JZ 2015, 785 (787).

## 7. Gesetzesblätter:

Das Bundesgesetzblatt wird in folgender Weise zitiert: BGBl. 1971 I, 1542; das Europäische Amtsblatt: EG ABl. 1993 L 307, 25; ausländische Amtsblätter entsprechend.

## 8. Internetzitate:

Dokumente aus dem Internet werden unter Angabe der Adresse (URL) und mit dem Datum des letzten Zugriffs zitiert – z.B. [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) (15.10.2020). Die URL wird nicht hervorgehoben, weder farblich noch durch Unterstreichung oder Spitzklammern.